

Gleichlautend an:

Herrn Bezirksbürgermeister
Norbert Fuchs
- Stadtbezirk Mülheim-

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

-Rathaus-

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

in der Bezirksvertretung Köln-Mülheim

Wiener Platz 2 a, Zimmer 642

51065 Köln

Telefon: (02 21) 221 99 309

Fax: (02 21) 221 99 486

Website: www.gruenekoeln.de/veedel/muelheim

Anfrage

06.03.2023

*Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,*

die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** in der Bezirksvertretung Mülheim bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Warum setzt die Stadt Köln Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Kölner Bürger*innen nur mit Zwang um?

Lärm stellt für zu viele Kölner*innen eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr dar. Insbesondere Personen, die an Ausfallstraßen wohnen, klagen zu Recht über unangemessen hohe, gesundheitsschädigende Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr. Die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ein Weg, die Lärmbelastung - zumindest ein Stück weit - zu reduzieren.

Viele Bürger*innen berichten jedoch, dass die Stadt Köln Anträge auf Tempo 30 verschleppt und in aller Regel ablehnt, auch wenn die Voraussetzungen zur Einrichtung vorliegen. Größere Aufmerksamkeit erlangte ein Verfahren zur Einrichtung von Tempo 30 auf dem Clevischen Ring. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln setzte die Stadt jedoch erst um, als die Klägerin die Zwangsvollstreckung beantragte. Und die Einrichtung des Tempo 30-Abschnitts beschränkte sich lediglich auf wenige 100 Meter - obwohl die gesundheitsgefährdende Lärmbelastung offensichtlich auch vor und hinter diesem Abschnitt besteht. Offensichtlich besteht die Strategie der Stadt darin, derartige Maßnahmen zum Lärmschutz erst dann umzusetzen, wenn Bürger*innen entsprechende Urteile erwirken. Der Gesundheitsschutz ist jedoch kommunale Aufgabe; es ist ein unerträglicher Zustand, wenn er von Einzelnen mühsam und kostspielig erkämpft werden muss.

Dabei ist die Einrichtung von Tempo 30-Abschnitten vielerorts leichter möglich, als die Stadt eingesteht. Insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes ist dies gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO nach einem Gutachten u.a. des renommierten Rechtsanwalts Prof. Dr. Klinger möglich (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo_30/Rechtsgutachten_Tempo30_Kommunen.pdf).

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- Wie viele Anträge auf Einrichtung von Tempo 30-Abschnitten wurden für den Bezirk Mülheim 2021, 2022 und 2023 eingereicht, und welches Ergebnis hatten die entsprechenden Verwaltungsverfahren?
- Warum wurde der Tempo 30-Abschnitt am Clevischen Ring nur auf wenige 100 Meter begrenzt, obwohl die Lärmbelastung für die Bevölkerung am Clevischen Ring auch außerhalb dieser Begrenzung ähnlich hoch wie innerhalb liegt?
- Wie kontrolliert die Stadt dort die Einhaltung der neuen Anordnung?
- Hat die Verwaltung an anderen Stellen im Stadtgebiet proaktiv Tempo 30 aus Lärmschutzgründen angeordnet, oder verfolgt sie derartige Pläne?
- Warum hängt (diesen Eindruck vermittelt die derzeitige Situation jedenfalls) der Gesundheits- und Lärmschutz vom persönlichen, zeit- und kostenintensiven Engagement der Bürger*innen ab?

gez. Jonas Höltig

gez. Sabine Ulke